

02
2018

MIT TEILUNGS BLATT

BERICHT

- 08** Vollzeitpflege gemäß § 33
SGB VIII und Erziehungs-
stellen gemäß § 34 SGB VIII

VOLLZEITPFLEGE GEMÄß § 33 SGB VIII UND ERZIEHUNGSSTELLEN GEMÄß § 34 SGB VIII

ORIENTIERUNGSHILFE ZUR ABGRENZUNG

In Bayern existiert eine Vielzahl an unterschiedlichen Varianten der Fremdunterbringung junger Menschen in familienähnlichen stationären Hilfesettings. Bezeichnet werden diese Angebote mit Begrifflichkeiten wie Pflegefamilien, Erziehungsstellen, Familienpflegestellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, Gastfamilien etc.

Die Diversität dieser Angebote in ihrer fachlichen und konzeptionellen Ausgestaltung sowie ihrer Rahmenbedingungen führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten der Ein- und Zuordnung in die rechtlichen Grundlagen und Bezüge des SGB VIII. Damit verbunden ist auch die Frage der Notwendigkeit entweder der

Feststellung der Eignung der Vollzeitpflegepersonen gemäß § 33 SGB VIII oder der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII.

Jede Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in einem Pflegeverhältnis oder in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe muss zur Sicherstellung des staatlichen Schutzauftrages von einer Aufsichtsnorm erfasst sein. Welche Zuständigkeit bezüglich der Aufsicht besteht, hängt maßgeblich von der Zuordnung des Angebots zu den Rechtsgrundlagen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), der Erlaubnis zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) und der Erlaubnis für den Betrieb einer

Einrichtung (§ 45 SGB VIII) ab.

Hieraus ergibt sich die Zuständigkeit der Aufsicht entweder des Jugendamtes (vgl. § 37 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 44 SGB VIII i. V. m. Art. 34 ff. AGSG) oder der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden bei den Regierungen, Heimaufsicht (vgl. § 45 SGB VIII, Art. 45 Abs. 1 AGSG).

Im Folgenden werden Definitionen und Kriterien zur Abgrenzung von Angeboten in familienähnlichen stationären Hilfesettings erläutert, um eine Zuordnung zu den jeweils zuständigen aufsichtführenden Stellen zu erleichtern und den zugehörigen staatlichen Schutzauftrag in diesen Angebotsformen sicherzustellen.

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII wird als „Familienpflege“ verstanden und kann als Hilfe zur Erziehung von Eltern in Anspruch genommen werden, die sich trotz fachlicher Unterstützung nicht in der Lage sehen, eine dem Wohl ihres Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten. Das Kind lebt für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer in einer Pflegefamilie, die die Verantwortung für die Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes im Alltag übernimmt. Zugleich soll die Beziehung zur Herkunftsfamilie unter Berücksichtigung des individuellen Hilfebedarfs gesichert werden.

Rechtliche Grundlagen für Vollzeitpflege sind § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII, ggf. §§ 41, 35a SGB VIII.

Vollzeitpflege unterscheidet sich von anderen Hilfeformen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII dadurch, dass sie in der Regel von engagierten Laien und nicht durch professionelle pädagogische Fachkräfte erbracht wird.

Ziel der Vollzeitpflege ist es, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, in einem anderen familiären Bezugsfeld als in der eigenen Herkunftsfamilie aufzuwachsen und dort positive und verlässliche Beziehungen eingehen zu können. Die individuelle pädagogische Zielsetzung im Einzelfall basiert auf den Ergebnissen der sozialpädagogischen Diagnostik des jungen Menschen und den im Hilfeplanverfahren vereinbarten Zielen. Im Rahmen einer längerfristigen oder dauerhaften Erziehung und Förderung in der Pflegefamilie werden spezielle Hilfen angeboten, die geeignet sind, Entwicklungsdefizite des Kindes und Störungen des Erlebens

und Verhaltens auszugleichen. Bei älteren Jugendlichen wird eine zunehmende Verselbstständigung angestrebt.

Entsprechend dem Vorrang der elterlichen familiären Erziehung (Art. 6 Abs. 2 GG) ist die Rückkehr in die Herkunftsfamilie innerhalb eines aus kindlicher Perspektive tolerierbaren Zeitrahmens anzustreben (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Für eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie müssen sich die dortigen Erziehungsbedingungen nachhaltig verbessert haben. Erscheint dies von vornherein aussichtslos oder scheitert der Versuch der Rückführung, so kann das Kind möglicherweise in der Pflegefamilie verbleiben bzw. ist eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten.

Eine Pflegeperson hat Anspruch auf ortsnahe Beratung und Unterstützung, im Zweifelsfall auch durch ein anderes Jugendamt (§ 37 Abs. 2 SGB VIII). Der zuständige Jugendhilfeträger ist daher verantwortlich, dass dieser Anspruch der Pflegeperson „ortsnah“ sichergestellt ist.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift gilt dann, wenn die Pflegefamilie nicht im Bereich des zuständigen Jugendamtes wohnt und im Falle eines Dauerpflegeverhältnisses nicht die Voraussetzungen des § 86 Abs. 6 SGB VIII vorliegen (Wechsel der Zuständigkeit nach zwei Jahren an den Wohnort der Pflegefamilie).

Das Angebot der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII definiert sich – in Abgrenzung zu einer Erziehungsstelle nach § 34 SGB VIII – über folgende wesentliche Merkmale:

- Diese Hilfeform wird vorwiegend nicht durch professionelle pädagogische Fachkräfte erbracht, sondern in der Regel von engagierten Laien.
- Die Überprüfung sowie die Feststellung der Eignung der Vollzeitpflegepersonen und der damit verbundene staatliche Schutzauftrag sind hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe und obliegen dem Jugendamt.
- Die Anspruchsberechtigung auf Pflegegeld nach § 39 i. V. mit §§ 27 Abs. 1, 33 SGB VIII haben weder die Pflegeperson noch das Pflegekind, sondern allein die Personensorgeberechtigten. Die Auszahlung der finanziellen Leistungen für eine Vollzeitpflege erfolgt allerdings direkt vom Jugendamt an die Pflegefamilie.

- Finanzielle Leistungen zum Unterhalt von Pflegekindern sowie der Erziehungsbeitrag stellen grundsätzlich kein Einkommen der Pflegeperson im steuerrechtlichen Sinn dar.
- Es besteht kein Anstellungsverhältnis oder ein sonstiges weisungsgebundenes Verhältnis zu einem Träger.
- Das Betreuungsverhältnis ist an ein bestimmtes Kind bzw. Jugendlichen gebunden.
- Die Zahl der Pflegekinder ist nach oben begrenzt (in der Regel 3; vgl. Artikel 35 Satz 1 Ziff. 2 AGSG: Versagungsgründe einer Pflegeerlaubnis).
- In Einzelfällen (vgl. § 33 Satz 2 SGB VIII) ist – orientiert am erzieherischen Bedarf – ein heilpädagogisches Konzept erforderlich. Die Pflegefamilien haben dann ihre entsprechende fachliche Qualifikation nachzuweisen.
- Die fachliche Begleitung und Beratung der Pflegefamilien durch Fachkräfte des Jugendamts oder eines freien Trägers muss gewährleistet sein.
- Nach § 2 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind Pflegeeltern anspruchsberechtigt, für ihr Pflegekind das gesetzliche Kindergeld zu beziehen, wenn das Pflegekind nicht zu Erwerbszwecken in den Haushalt aufgenommen wurde, sondern ein familienähnliches Verhältnis auf lange Dauer besteht.

Für Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII werden gemäß § 91 Abs. 1 Ziffer 5 Kostenbeiträge erhoben. Die Ausgestaltung der Heranziehung ergibt sich aus § 92 SGB VIII. So sind junge Menschen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII aus ihrem Einkommen und junge Volljährige nach Maßgabe des § 92 Abs. 1a SGB VIII zusätzlich aus ihrem Vermögen zu den Kosten der Leistung heranzuziehen. Ebenso sind Elternteile zu den Kosten heranzuziehen.

Hinweis zur Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII

§ 44 SGB VIII in Verbindung mit Art. 34 bis 41 AGSG regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege. Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf gemäß § 44 Abs. 1 SGB VIII der Erlaubnis.

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind Pflegeverhältnisse bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad sowie Pflegeverhältnisse, die über das Jugendamt im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung

nach § 33 SGB VIII, einer Adoptionspflege oder einer Vormundschaft zustande gekommen sind, vgl. Ausnahmetatbestände § 44 Abs. 1 SGB VIII.

In allen anderen Fällen soll das Jugendamt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls die persönliche Eignung der Pflegeperson gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII und Art. 34 ff. AGSG an Ort und Stelle überprüfen. Die Überprüfung muss das örtlich zuständige Jugendamt durchführen, weil es dasjenige ist, das die Geeignetheit der Pflegefamilie im Einzelfall feststellen kann.

Die Pflegeerlaubnis muss grundsätzlich vor der Aufnahme des Kindes – in Ausnahmefällen auch nachträglich (ein Zeitraum bis zu acht Wochen gilt als erlaubnisfrei gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4. SGB VIII) – erteilt werden und gilt nur für die in ihr bezeichneten Kinder und Jugendlichen (Art. 34 Abs. 1 AGSG).

Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII und § 45 SGB VIII

Erziehungsstellen sind Außenstellen stationärer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die organisatorisch an einen Einrichtungsträger angeschlossen sind. Diese Hilfeform gewährleistet die Unterbringung junger Menschen in einem familienanalogen Setting bei gleichzeitiger Gewährung pädagogischer Betreuung, Beratung und Sicherung des Lebensunterhalts.

Rechtliche Grundlagen für Erziehungsstellen sind § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige Betreute Wohnform, ggf. §§ 41, 35a SGB VIII sowie der Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII.

Das Betreuungssetting sieht die Betreuung und die Unterbringung der jungen Menschen in der häuslichen Lebensgemeinschaft der pädagogischen Fachkraft vor. Erziehungsstellen bieten damit eine längerfristig angelegte Form der Fremdunterbringung mit hoher Betreuungsintensität und einem intensiven Beziehungsangebot. Beinhaltet ist dabei auch eine regelmäßige Überprüfung der Rückkehrproption in die Herkunftsfamilie, der Wechsel in andere Hilfeformen bzw. die Verselbstständigung des jungen Menschen.

Als individualpädagogisch ausgerichtete Hilfe richtet sich das Angebot von Erziehungsstellen an junge Menschen, für die pädagogische Hilfe notwendig ist, für die jedoch aufgrund ihres komplexen Hilfebedarfs eine

Unterbringung in einer Wohngruppe eines Heimes nicht geeignet ist.

Die individuelle pädagogische Zielsetzung im Einzelfall basiert auf den Ergebnissen der sozialpädagogischen Diagnostik des jungen Menschen und den im Hilfeplanverfahren vereinbarten Zielen.

Die Zuständigkeit für die Gewährung von stationären Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII in Erziehungsstellen obliegt gemäß §§ 86 ff. SGB VIII dem örtlich zuständigen Jugendamt.

Erziehungsstellen können je nach Konzeption als sozialpädagogische, heilpädagogische oder therapeutische Typen geführt werden. Die Personalbemessung wird bedarfsbezogen im Einzelfall geregelt und in der Betriebserlaubnis festgelegt.

Ausschlaggebend für die Abgrenzung zu Angeboten der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist die Zuordnung von Erziehungsstellen zum Begriff der Einrichtung. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) definiert in ihren „Fachlichen Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für Individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u. ä. (2010)“ den Einrichtungsbegriff wie folgt: „Unter dem Begriff der Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Gesamtverantwortung eines Trägers mit festgelegten Kapazitäten zu verstehen. Ihr Bestand und Charakter muss vom Wechsel der Personen, denen sie zu dienen bestimmt ist, weitgehend unabhängig sein. Die Einrichtung muss orts- und gebäudebezogen sein. Die Betreuung erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte, deren berufliche Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt wird und für die eine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Träger besteht. ...“ (vgl. BAGLJAE, 2010, S. 2).

Für Erziehungsstellen besteht dementsprechend eine Betriebserlaubnispflicht gemäß §§ 45 ff. SGB VIII, vgl. § 48a SGB VIII. Dies gilt auch, wenn freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus anderen Bundesländern entsprechende Angebote in Bayern errichten. Aus den oben dargestellten Kennzeichen von Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII ergeben sich fol-

gende Abgrenzungskriterien gegenüber Angeboten der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII:

- Die Erziehungsstelle ist an einen Träger der Kinder- und Jugendhilfe angebunden.
- Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und der damit verbundene staatliche Schutzauftrag fallen in die Zuständigkeit der Regierungen (Heimaufsicht).
- Die pädagogische Betreuung der jungen Menschen erfolgt über qualifizierte pädagogische Fachkräfte.
- Bei der Tätigkeit der Fachkräfte handelt es sich um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in vertraglichem Anstellungsverhältnis bei dem Träger. Werden auch freie Mitarbeiter und / oder Honorarkräfte beschäftigt, so sind die gesetzlichen Vorgaben zur Scheinselbstständigkeit zu beachten.
- Seitens des Trägers besteht sowohl Dienst- und Fachaufsicht als auch ein Weisungsrecht gegenüber den in der Erziehungsstelle tätigen Fachkräften. Darüber hinaus hat der Träger ein Zutrittsrecht zu den für die Unterbringung und Betreuung der jungen Menschen genutzten Räumlichkeiten.
- Das Betreuungsverhältnis ist nicht an einen bestimmten jungen Menschen gebunden.
- Die Zahl der Plätze in der Erziehungsstelle ist in der Betriebserlaubnis festgelegt.
- Der Träger stellt den Fachkräften in der Erziehungsstelle Fachberatung, Supervision und Fortbildung zur Verfügung.
- Der Träger gewährleistet in Krisensituationen die kurzfristige Erreichbarkeit der Leitung sowie des psychologischen Fachdienstes. Gemäß BAGLJAE muss der Träger in der Lage sein, in einer Krise innerhalb einer Stunde vor Ort zu handeln und Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise zu treffen (vgl. BAGLJAE, 2010, S. 8).

Für stationäre Leistungen im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII werden gemäß § 91 Abs. 1 Ziffer 5 Kostenbeiträge erhoben; dies gilt auch für die Unterbringung in Erziehungsstellen. Die Ausgestaltung der Heranziehung ergibt sich aus § 92 SGB VIII. So sind junge Menschen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII aus ihrem Einkommen und junge Volljährige nach Maßgabe des § 92 Abs. 1a SGB VIII zusätzlich aus ihrem Vermögen zu den Kosten der Leistung heranzuziehen. Ebenso sind Elternteile zu den Kosten heranzuziehen.

Im Rahmen von stationären Hilfen gemäß § 34 SGB VIII findet regelhaft kein Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII statt. Eine Ausnahme hiervon bilden jedoch Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII: Gemäß BVerwG Urteil vom 01.09.2011 ist Pflegeperson im Sinne des § 86 Abs. 6 SGB VIII, wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinen eigenverantwortlich geführten Haushalt aufnimmt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob eine Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII oder § 34 SGB VIII gewährt wird. Damit fallen auch Erziehungsstellen unter den Begriff der Pflegeperson nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und unter die Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII.

Fazit

Bei Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII handelt es sich um zwei Hilfen zur Erziehung, die sich hinsichtlich ihrer Zielgruppe, ihrer fachlich-inhaltlichen und konzeptionellen Ausgestaltung, ihrer Rahmenbedingungen und ihrer personellen Ausstattung grundlegend voneinander unterscheiden. Hieraus ergibt sich auch eine differierende Zuständigkeit bezüglich der Sicherstellung des staatlichen Schutzauftrags die Aufsicht betreffend.

Sowohl vor diesem Hintergrund als auch im Kontext der Auswahl der notwendigen und geeigneten Hilfe – ausgerichtet am individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen – ist eine klare Zuordnung bzw. Abgrenzung dieser Hilfearten von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus ergibt sich auch die Notwendigkeit, bereits bei der Planung von Angeboten in familienähnlichen stationären Hilfesettings auf eine klare Definition zu achten und einer inhaltlichen Vermischung der beiden Hilfearten vorzubeugen.

Eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege gemäß § 44 SGB VIII (sog. „Pflegerlaubnis“) bezieht sich **nicht** auf Vollzeitpflegeverhältnisse gemäß § 33 SGB VIII im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Ein korrelierender Bezug zwischen den §§ 33 und 44 SGB VIII – vergleichbar den §§ 34 und 45 SGB VIII – ist demnach nicht gegeben.

Literatur:

- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss: Orientierungspunkte zur Abgrenzung zwischen § 33 (Vollzeitpflege) i. V. m. § 44 und § 34 (Heimerziehung) i. V. m. § 45 SGB VIII, München, 1998
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJAE): Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen, Würzburg, 2002
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJAE): Fachliche Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u. ä., Bremerhaven, 2010
- Krauthausen, Peter: Erziehungsstelle als Pflegeperson? Anmerkung zum Urteil des OVG RP vom 24. Oktober 2008 (7 A 10444/08), in: JAmH Heft 02/2009, Heidelberg, 2009
- Netzwerk Erziehungsstellen Bayern: Qualitätsstandards, Bayern, 2017
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Mitteilungsblatt Nr. 5 (September / Oktober), München, 2008
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Mitteilungsblatt Nr. 3 (Mai / Juni), München, 2009
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe, München, 2016



HEIDRUN
DÖBEL



STEFANIE
ZEH-HAUSWALD